

Information für den Ausschuss

Stellungnahme zum

a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Sozialen Entschädigungsrechts und des Gesetzes über einen Ausgleich von Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet - Drucksache 16/444 -

b) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Sozialen Entschädigungsrechts und des Gesetzes über einen Ausgleich von Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet - Drucksache 16/754 -

Sozialverband Deutschland e.V. VdK

Der Sozialverband VdK stellt fest, dass der Gesetzgeber mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben in weiten Teilen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sowie des Bundessozialgerichts nachvollzieht.

Die Differenzierung West/Ost ist nicht mehr vermittelbar

Insgesamt hält es der Sozialverband VdK für problematisch, dass in Deutschland mehr als 15 Jahre nach der Wiedervereinigung – abhängig vom Wohnsitz in den alten oder den neuern Ländern – noch immer unterschiedliche Versorgungsniveaus gelten. Angesichts der von der Politik auf lange Zeit in Aussicht gestellten Nullrunden bei den Rentenanpassungen und der Diskussion um die Schaffung eines Nachholfaktors ist davon auszugehen, dass die Angleichung der verschiedenen Lebensverhältnisse noch sehr lange auf sich warten lässt. Dies ist den in den neuen Bundesländern lebenden Menschen nicht vermittelbar, zumal sich absehen lässt, dass viele Betroffene angesichts ihres hohen Lebensalters die Angleichung nicht mehr erleben werden. Diese Situation erfordert daher aus Sicht des Sozialverbandes VdK dringend gesetzgeberisches Handeln.

Probleme beim Zusammentreffen von Renten

Nicht sachgerecht ist die vorgesehene Regelung bei der Anrechnung von Renten der gesetzlichen Unfallversicherung auf Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Hier soll der bei der Anrechnung der Unfallrente nicht zu berücksichtigende „Freibetrag“ bei Betroffenen mit Wohnsitz in den neuen Bundesländern nur in Höhe der nach § 84 a BVG abgesenkten Grundrente angewendet werden. Dies hat die negative Folge einer noch stärkeren Absenkung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Durch diese Regelung würde der Gesetzgeber die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts erneut konterkarieren. Selbst die mit dem Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetz 2004 erfolgte Änderung

wurde vom Bundessozialgericht zurückgewiesen (Urteil vom 20.10.2005; Az.: B 4 RA 12/05 R). Das Bundessozialgericht hat wiederholt festgestellt, dass auch diese gesetzgeberische Korrektur den Rentenversicherungsträger nicht ermächtigt, beim Freibetrag absenkend zu differenzieren. Der Sozialverband VdK fordert daher eine Korrektur im Sinne des Ergebnisses der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts.

Außerdem sieht der Sozialverband VdK durch das Inkrafttreten der Neuformulierung des § 84 a BVG bereits zum 1.1.1999 in diesem Zusammenhang eine nicht erlaubte Rückwirkung.

Anhebung der Hinterbliebenenversorgung auf West-Niveau

Der Sozialverband VdK hält es in Anbetracht des hohen Alters der betroffenen Versorgungsberechtigten für notwendig, dass bei den Kriegsofferleistungen für Hinterbliebene das höhere Versorgungsniveau West Anwendung findet.

Rückwirkende Leistungen an von Dienstbeschädigten Betroffene

Für rechtlich bedenklich hält der Sozialverband VdK auch das abgesenkte Versorgungsniveau bei den Dienstbeschädigungsteilrenten. Die Beschränkung der Rückwirkung auf Betroffene, die noch keinen bestandskräftigen Bescheid erhalten haben, widerspricht der grundsätzlichen Wertung des § 44 Abs. 4 Satz 1 SGB X. Nach dieser Vorschrift müssen vier Jahre rückwirkend Leistungen gewährt werden, wenn nachträglich festgestellt wird, dass ein bestandskräftiger Verwaltungsakt rechtswidrig war. Dieser Grundsatz müsste erst recht dann gelten, wenn das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, dass die dem bestandskräftigen Verwaltungsakt zugrunde liegende Rechtsnorm verfassungswidrig war. Deshalb hält der Sozialverband VdK hier eine Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes für notwendig.